



## Position

### Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### **Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen**

Das Bundeskabinett hat am 20. Januar 2021 den Gesetzentwurf zur Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 sowie der Artikel 8 und 8a der geänderten Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG beschlossen. In seiner Sitzung am 5. März 2021 hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Gartenbau ist von einigen der geplanten Regelungen umfangreich betroffen. Diese Regelungen sollen laut Gesetzentwurf die Vollzugstauglichkeit des Verpackungsgesetzes verbessern.

Grundsätzlich sind aus Sicht des ZVG die neu ergänzten Regelungen der Registrierungspflicht zur Verbesserung des Vollzugs aber vollkommen untauglich. Sie führen zu einer **enormen Aufblähung bürokratischer Adresssammlungen, ohne** dass daraus ein konsequenter oder umfassender Vollzug zur **Schließung von Umgehungstatbeständen** ableitbar oder erkennbar ist. Deshalb lehnt der ZVG die erweiterten Registrierungspflichten auf alle Verpackungsarten nachdrücklich ab.

So sollen künftig auch **Letztvertreiber von Serviceverpackungen** generell verpflichtet werden, sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu registrieren und eine Erklärung abzugeben, auch wenn er die Lizenzierungspflicht auf den Vorvertreiber verlagern kann. Diese zusätzliche bürokratische Belastung ist für einen besseren Vollzug völlig unnötig; bereits heute kann bei Kontrollen der Nachweis der Vorlizenzierung für Serviceverpackungen verlangt werden. Diese Registrierungspflicht würde künftig jeden Blumenladen, jeden Einzelhandelsgärtner und jeden Hofladen treffen. Eine neue **Registrierungspflicht konterkariert die Erleichterung** der Verlagerung der Lizenzierungspflicht auf den **Vorvertreiber**.

Der Bundesrat hat diese unsinnige Regelung erkannt und lehnt sie ab. Dies begrüßen wir sehr.

Mit den neuen Regelungen soll weiterhin die **Nachweispflicht** zur Erfüllung der **Rücknahme- und Verwertungsanforderungen** auf alle Verpackungen erweitert werden, also auch auf Transport- und Mehrwegverpackungen. Selbst bei Beauftragung eines Rücknahmesystems ergeben sich nicht umsetzbare Konsequenzen. Das mit der Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen beauftragte Unternehmen müsste allen Beteiligten der Lieferkette die Nachweise zuleiten, ohne dass eine exakte Zuordnung und damit ein belastbarer Nachweis möglich ist. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum beispielsweise ein Gemüse- oder Obstproduzent, der im Mehrwegsystem (IFCO-Kisten) vermarktet, zusätzlich Aufzeichnungen über Mengen oder über die Systembeteiligung führen muss. Wie soll ein Gärtner, der über Versteigerungen oder Großmarkt vermarktet, Nachweise

**ZVG**

zu Rücknahme führen? Unklar sind hier zudem die Kontrollmechanismen. Diese Erweiterung stellt nur eine weitere bürokratische Belastung dar.

Mit Blick auf die Mehrweg-Transportverpackungen ist die Rücknahme entlang der gesamten Lieferkette bereits gelebte Praxis: In Pools von Mehrweg-Transportverpackungen werden Mehrwegverpackungen in Umlauf gebracht und von einer Vielzahl an Unternehmen genutzt. Eine **Dokumentation entlang der Lieferkette** über die in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen Verpackungen nach Materialart und Masse ist für diese Mehrweg-Pools jedoch **nicht umsetzbar**, da entsprechende Daten von keiner Organisation erhoben werden.

Die Erfüllung der **Nachweispflicht zur Rücknahme von Transportverpackungen** durch Beteiligte der Handelskette ist im wahren Leben *revisionssicher kaum möglich*, da die Verpackungen bei Rücknahme weder gezählt noch gewogen werden können. Auf eine Aufnahme der Regelung in das VerpackG sollte verzichtet werden.

ZVG, 19.03.2021